



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

58

Jahresabschluss 2015 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) 58

Wirtschaftsplan 2017 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) 59

Ersatzwahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses 59

Öffentliche Bekanntmachungen

59

Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ 59

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Bebauungsplanes B-J 38 „Jena.In.West - Technologicampus Otto-Schott-Straße“ 60

Absicht zur Einziehung des Parkplatzes Am Stadion 61

Bekämpfung der Geflügelpest 62

Tagesordnung der 30. Sitzung des Stadtrates Jena 65

Ausschusssitzungen 65

Öffentliche Ausschreibungen

66

Gesamtsanierung Kita Buratino 66

Lieferung von einem Fahrgestell 26 t, 6x2*4 mit einem 20 (22) m³ Abfallsammelaufbau und einer Schüttung in manueller Ausführung 68

Jenaer Statistik-Quartalsbericht III/2016

Beilage

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 1/2017 vom 08.02.2017

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Februar 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. Februar 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2015 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 14.12.2016; Beschl.-Nr. 16/1131-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 52. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 08.11.2016 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss beträgt 88.980,71 €. Der aus dem Jahresüberschuss, dem Gewinnvortrag des Vorjahres sowie der Gewinnverwendung des Vorjahres entstehende Bilanzgewinn 2015 in Höhe von 158.235,53 € wird bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 vorab in Höhe von 100.000 € in die Gewinnrücklage eingestellt.

003 Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Randolf Margull, wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist aktuell mit 61,04 % an der Gesellschaft beteiligt.

Der vorliegende Jahresabschluss 2015 wurde durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Doreen Gürtzsch, geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Bewertung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge zum Anlagevermögen, des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie die Plausibilität der Angaben im Lagebericht und das prozessbezogene interne Kontrollsystem.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, der Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Bestandsgefährdende Tatsachen wurden nicht festgestellt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

Der TIP schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 88.960,71 € (Vorjahr: 145.212,28 €) ab. Der Jahresüberschuss sowie der Gewinnvortrag des Vorjahres lassen einen Bilanzgewinn 2015 in Höhe von 158.235,53 € entstehen.

Im Wirtschaftsplan 2015 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 14.000 € prognostiziert.

Wie schon in den Vorjahren, ist damit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch einen weitaus positiveren „Ist-Zustand“ gegenüber den Planvorgaben gekennzeichnet.

Die Umsatzerlöse liegen mit 960 T€ über dem Planwert (728 T€) und über dem Vorjahreswert (925 T€ - Erweiterung Flächenangebot durch Neubau Technikum). Die Auslastung war stabil (nahezu 100 %). Die sonstigen Erträge lagen über Vorjahresniveau (Auflösung SOPO, Zuschüsse, Schadensersatz). Projektaktivitäten sind auch für das kommende Geschäftsjahr geplant.

Die Personalkosten (394 T€; Vorjahr 363 T€) beinhalten in 2015 insbesondere Kosten für projektbezogene Beschäftigungen. Im Plan waren 367 T€ ausgewiesen. Die Anzahl der Beschäftigten verringerte sich zum Vorjahr (9) auf 8. Ein Teil dieser Beschäftigungen waren projektbezogen und wurden aus Zuwendungen der Projektträger bzw. aus Mitgliedsbeiträgen der Netzwerkpartner finanziert.

Bilanzseitig ist das Anlagevermögen unter Zurechnung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse nahezu vollständig durch das Eigenkapital gedeckt (97 %), in jedem Fall ist das langfristige Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt (110 %).

Das Anlagevermögen hat sich durch den Neubau des Technikums in der Moritz-von-Rohr-Straße, der 2015 abgeschlossen wurde, entsprechend erhöht. Die Finanzierung erfolgte überwiegend aus Fördermitteln mit einem Eigenanteil.

Dennoch ist der Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit durch den Gewinn im Berichtsjahr, Abschreibungen und Investitionszuschüsse positiv. Der entsprechende Mittelzufluss lag leicht über dem Abfluss (Investitionen).

Der Finanzmittelbestand hat sich entsprechend um 149 T€ erhöht.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.

Die Geschäftsführung geht auch weiterhin von einer guten Geschäftsentwicklung aus. Die derzeit solide Ausstattung ermöglicht dabei einen stabilen Fortbestand. Bestandsgefährdende Tatsachen sind nicht bekannt. Die Beibehaltung der Förderungen von Land und Bund für technologieorientierte Unternehmen ist jedoch für die Generierung und Ansiedlung technologieorientierter Existenzgründer und junger Unternehmen von sehr hoher Bedeutung.

Der geförderte Ausbau des Standortes der Gesellschaft am Campus der EAH wurde in 2015 abgeschlossen. Der Kostenrahmen wurde eingehalten.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom 13.02. bis 24.02.2017 jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr bei der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP), Wildenbruchstraße 15, 07745 Jena, Geschäftsstelle, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2017 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 14.12.2016; Beschl.-Nr. 16/1132-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 52. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 08.11.2016 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Dem in der vorgelegten Planung 2017 bis 2019 enthaltenen Wirtschaftsplan 2017 als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung wird zugestimmt. Die Wirtschaftspläne für 2018 und 2019 werden als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

a) Erfolgsrechnung

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Planung (bis 2018) liegt das prognostizierte Ergebnis für das Planjahr 2017 (11,5 T€) unter dem Planwert (67 T€).

Gestiegenen Umsatzerlösen (Mieten, Projekte/Zuschüsse) steht ein gleichfalls gesteigener Aufwand für diese gegenüber.

Die Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr durch Tarifierhöhung und eine zusätzliche technische Arbeitskraft für die Bewirtschaftung des neu geschaffenen Technikums (Moritz-von-Rohr-Straße).

Die prognostizierte Auslastung des Standortes auf dem Beutenberg-Campus liegt bei 95 %.

Für den Standort Moritz-von-Rohr-Straße wird eine Auslastung im Altbau in Höhe von 90 %, im Neubau in Höhe von nun 90 % (bisher 80 %) prognostiziert.

Abweichungen in den einzelnen Positionen sind in den beigefügten Erläuterungen dargestellt.

b) Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsplanung spiegelt die Aussagen der Erfolgsplanung wieder. Einbezogen wurden Ausgaben, u. a. für Eigenanteile (660 T€) für eine mögliche Erweiterung am Philosophenweg.

Dahingehend baut sich die Liquidität des TIP in der Zeitschiene 2017 erst ab, danach wieder leicht auf.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Ersatzwahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

- beschl. am 18.01.2017; Beschl.-Nr. 16/1167-BV

001 Herr Tino Bauer, stimmberechtigtes Mitglied für die freien Träger der Jugendhilfe, wird als Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.

002 Herr André Zacharias wird als stellvertretendes

stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für die freien Träger der Jugendhilfe abberufen und als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestätigt.

003 Herr Stephan Hehemann wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für die freien Träger der Jugendhilfe bestätigt.

Begründung:

Herr Tino Bauer erklärte mit Schreiben vom 30.08.2016, dass er seine Aufgaben im Jugendhilfeausschuss nicht mehr wahrnehmen kann.

Endet die Mitarbeit eines Mitglieds eines freien Trägers im Jugendhilfeausschuss, so findet eine Ersatzwahl statt (§ 4 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz vom 05.02.2009, zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. September 2010 - GVBl. S. 291, 292).

Die Ersatzwahl fand am 27.10.2016 statt.

Die anwesenden freien Träger einigten sich einvernehmlich auf nachfolgenden Vorschlag.

Herr André Zacharias wurde als stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss benannt. Herr Zacharias arbeitet als Sozialarbeiter in den ambulanten Hilfen zur Erziehung bei der Thüringer Sozialakademie gGmbH und vertritt zukünftig die AG Hilfen zur Erziehung im Jugendhilfeausschuss.

Herr Stephan Hehemann wurde als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss benannt. Herr Hehemann ist Geschäftsführer im Sozialunternehmen G. Heckel Kinder- und Jugendhäuser GmbH und vertritt zukünftig den Bereich Hilfen zur Erziehung im Jugendhilfeausschuss.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 14.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ gefasst. Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen, das Ergebnis ist mitzuteilen. Da über 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben, wird nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mitgeteilt, dass Alle, die Stellungnahmen abgegeben haben und keine persönliche Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erhalten haben, das Ergebnis bis einschließlich 31. Mai 2017 zu den Dienstzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

im **Verwaltungsgebäude Am Anger 34** im Raum 2_10 einsehen können.

Jena, den 27.01.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

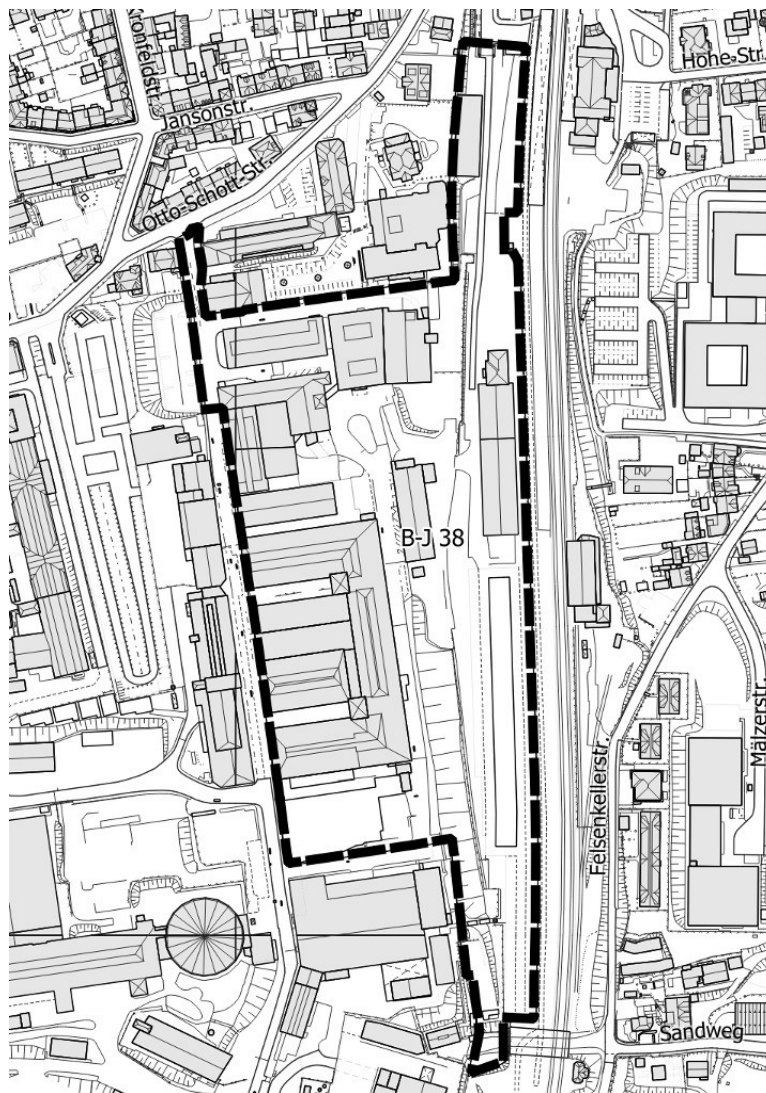
(Siegel)

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Bebauungsplanes B-J 38 „Jena.In.West - Technologiecampus Otto-Schott-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 18.01.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 22 der Gemarkung Jena: 52/17 teilweise, 52/18 teilweise, 56/10, 56/11, 56/14 teilweise. Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine gewerbliche Nachnutzung unter besonderer Berücksichtigung der besonderen topografischen Situation;
- Sicherung der notwendigen Erschließung des Gebietes;
- Erhalt des bahnparallelen Grünzugs und Schaffung einer Geh- und Radwegeverbindung zum Sandwegtunnel.

Der Bebauungsplan soll nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung
Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 30.01.2017

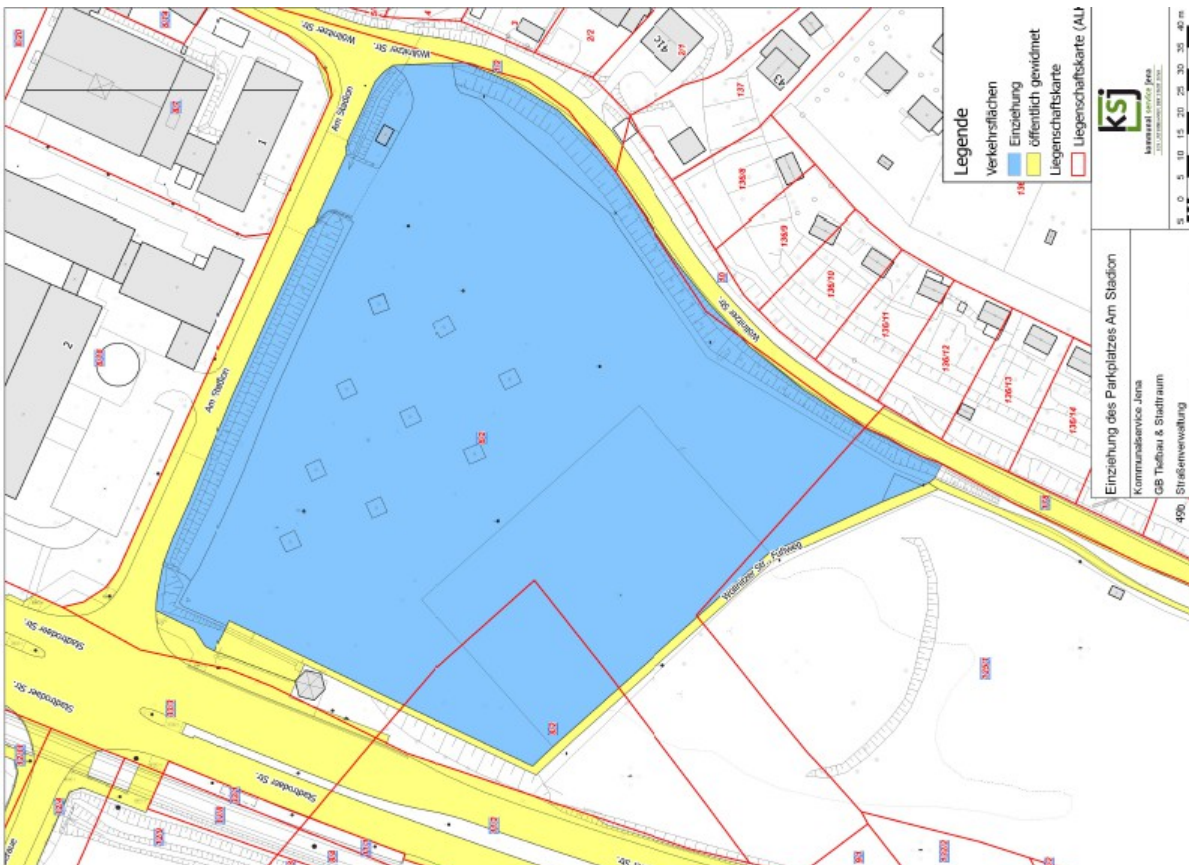
Stadt Jena
DER OBERÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Absicht zur Einziehung des Parkplatzes Am Stadion

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2, 2. Alternative des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulasträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben, die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen des Parkplatzes am Sportforum in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 3, Flurstück 8/2 (teilw.) und Flur 1, Flurstück 8/2 (teilw.) sowie in der Gemarkung Wöllnitz, Flur 2, Flurstück 125/1 (anteilig) aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herauszunehmen und einzuziehen.

Die Einziehung soll aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Diese Gründe werden sich aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ ergeben. Der Parkplatz wird aus städtebaulichen Gründen einer neuen Nutzung zugeführt. Die Einziehung wird erst erfolgen, wenn dieser Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht wurde.



Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab öffentlicher Bekanntmachung dieser Absicht bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum, Abteilung Verkehrssicherheit und Straßenverwaltung beim Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, erhoben werden.

Jena, 02.02.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) für die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im **Stadtgebiet Jena und im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises halten**, haben das Geflügel aufzustellen.

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).

3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2. Nach jeder Einnahme oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigegebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter in Jena und im Saale-Holzland-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau

gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Am Montag, den 7. November 2016, wurde erstmals über ein Entensterben unklarer Ursache am Bodensee berichtet. Einen Tag später, am 8. November, erfolgte der Nachweis von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln (überwiegend Reiherenten) am Bodensee in Baden-Württemberg sowie bei verendet aufgefundenen Reiherenten am Plöner See in Schleswig-Holstein. Zeitgleich kam es zu vermehrten Totfunden von Wasservögeln und Möwen an der Ostküste Schleswig-Holsteins, rund um den Bodensee in der Schweiz, Österreich und Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg) sowie in Mecklenburg-Vorpommern. Obwohl nicht annähernd alle totgefundenen Wildvögel untersucht werden konnten, wurden bis zum 23.01.2017 fast 600 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und 42 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (Geflügelhaltungen und Zoos/Tierparks) gemeldet.

Am 23.01.2017 meldete Schleswig-Holstein den Ausbruch von HPAI H5N5 in einem Putenmastbestand mit 3.400 Tieren. Zuvor war HPAI H5N5 bei einer toten Nonnengans in Nachbarschaft zum Landkreis Steinburg festgestellt worden. In den Niederlanden, Montenegro, Italien und Kroatien wurden ebenfalls Fälle von HPAI H5N5 bei Wildvögeln festgestellt.

Am häufigsten wird HPAI H5N8 in Proben von verendeten Reiherenten, Schwänen, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägem, Blesshühnern und einigen Meeresenten nachgewiesen. Es mehren sich allerdings auch Fälle bei Möwen, Greifvögeln einschließlich Seeadler in Gebieten mit gehäuften Wasservogel-Totfunden in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. HPAI H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden.

Das Auftreten von HPAI H5N8 in 23 europäischen Staaten und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAI H5N8 bei Wildvögeln in 23 europäischen Staaten und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einem

Hausgeflügelbestand im Landkreis Grelz werden aktuell auch zunehmend Nachweise des Geflügelpesteregers bei Wildvögeln in Gebieten Thüringens, in denen bisher keine Pflicht zur Aufstallung von Geflügel besteht, festgestellt. Auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung ist es daher erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die gehäuften Feststellungen von Geflügelpestvirus, die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für Thüringen ergeben, dass aktuell in den in Nr. 1 genannten Gebiet(en) die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

In dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 24.01.2017 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln und Hausgeflügel in ganz Deutschland einschließlich Thüringens hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, eine generelle Aufstallungspflicht in Thüringen zu veranlassen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen in Risikogebieten ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausschlag für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 und 4 des Tenors:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 4 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 5 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 9 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

DVM Suhrke
Amtstierarzt

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Tagesordnung der 30. Sitzung des Stadtrates Jena


Am **Mittwoch, 15.02.2017, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 18:00 Uhr):

- 4. Bestätigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Stadtrates am 14.12.2016 - öffentlicher Teil -
- 5. Bürgerfragestunde
- 6. Fragestunde
- 7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Rahmenplan Eichplatzareal
- 8. Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche, Herr Taeger, Herr Prof. Beckstein - Beschlussvorlage Angebotsstreifen am östlichen Löbdergraben
- 9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Durchführung eines europaweit offenen zweiphasigen Ideen- und Realisierungswettbewerbsverfahrens zur Errichtung eines Neubaus der Ernst-Abbe-Bibliothek und des Bürgerservice der Stadt Jena
- 10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bewerbung Stadt Jena als Digitale.Stadt by Bitkom
- 11. Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen, Herr Prof. Beckstein - „Pfand gehört daneben“ (Austauschvorlage)
- 12. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Entwicklungsperspektiven in Jenas Stadtmitte
- 13. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena – Vorgehensweise
- 14. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 2. Halbjahr 2016
- 15. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ergebnisse zum Prüfauftrag Kurzzeitparken
- 16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sanierungsgebiet Zwätzen - städtebaulicher Rahmenplan
- 17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der Ziegenhainer Straße im Abschnitt zwischen dem Burgweg und der Friedrich-Engels-Straße
- 18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der Wiesenstraße (von der Kreuzung Am Anger bis zur Grenze des Sanierungsgebietes Unteraue)
- 19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erster Änderungstarifvertrag zum Haustarifvertrag für die Musiker der Jenaer Philharmonie für das Kalenderjahr 2017

- 20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Absichtserklärung Schöngleina
- 21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Technikausstattung der Ortsteilbürgermeister / Separate Ausweisung von Aufwandspauschalen
- 22. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Bericht zur Entwicklung des künftigen IC-Knotens Jena-Göschwitz
- 23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Jena 2017- 2021

Der Oberbürgermeister

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 14.02.2017, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Projekt Schlachthof - Information 6. Kulturförderung - Beschluss 7. Botho-Graef-Kunstpreis der Stadt Jena 2018 - Information 8. Lenz-Preis - Information 9. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Gesamtsanierung Kita Buratino

Kita Buratino, Carolinenstraße 1, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01 Abbrucharbeiten

Leistung:

- ca. 100 m² provisorischer Fensterschutz
- ca. 2.500 kg losen Sperrmüll entsorgen
- ca. 1.750 m² PVC+Teppich Belag aufnehmen
- ca. 1.250 m² Fliesenbelag abbrechen
- ca. 350 m² Betonboden Keller abbrechen
- ca. 10 m³ Aushub für Rohrgräben im Gebäude herstellen
- ca. 8.000 m² Tapeten Wand-Decke entfernen
- ca. 300 m² Altputz abschlagen
- 2 Stück Außentreppen mit massiven Vordach abbrechen
- ca. 130 Stück Tür mit Zarge abbrechen
- 15 Stück Fensterelemente vorsichtig ausbauen
- ca. 80 m² Betonwände abbrechen
- ca. 800 m² Estrich abbrechen
- ca. 700 m² frei liegende Isoflock-Dämmung absaugen
- ca. 300 m² GK-Wände abbrechen
- ca. 250 m² abgehängte Decken abbrechen

Entgelt: 20,00€

Ausführungsfrist: 03.07.2017 bis 31.08.2017

Eröffnungstermin: **28.02.2017, 11:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Los 40 Sanitär/ Heizung

Leistung:

Sanitär:

- 215 m Abwasserleitung PE-S2
- 135 m Abwasserleitung HT-PP
- 300 m Dämm- und Brandschutzarbeiten
- 110 m Regenwasserleitung PE
- 110 m Dämm- und Brandschutzarbeiten
- 1 St. Fettabscheider und Doppelpumpwerk
- 1 St. Trinkwasserenthärtungsanlage
- 1.400 m Trinkwasser-Rohrleitung Edelstahl
- 1.400 m Dämm- und Brandschutzarbeiten
- 106 St. Rohrleitungsarmaturen
- 9 Gruppenwaschräume gemäß VDI 6000 Teil 6
- 120 Sanitärobjektanschlüsse
- 85 St. Sanitärobjekte demontieren / entsorgen
- 1.200 m Rohrleitungen demontieren / entsorgen

Heizung:

- 1 Fernwärme-Kompaktstation 100 kW
- 1 Anschluss statisch
- 1 Anschluss dynamisch
- 1 Anschluss Trinkwarmwasserbereitung 500 Liter
- 600 m Heizungs-Rohrleitung, Stahlrohr DIN EN 10255 (DIN 2440), schwarz, geschweißt
- 600 m Dämm- und Brandschutzarbeiten
- 70 Rohrleitungsarmaturen
- 85 Kompaktheizkörper
- 250 m² Fußbodenheizung, Regelboxen mit Rücklauf Temperaturbegrenzer
- 100 St. Heizkörper demontieren / entsorgen
- 500 m Rohrleitungen demontieren / entsorgen
- 1 Fernwärmestation demontieren / entsorgen
- 1 Warmwasserbereitung demontieren entsorgen

Entgelt: 58,00€

Ausführungsfrist: 03.07.2017 bis 30.06.2018

Eröffnungstermin: **28.02.2017, 11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Los 41 Lüftung

Leistung:

- 1 Lüftungsgerät 2.200 m³/h, WRG
- 3 Abluftventilatoren (200 m³/h bis 500 m³/h)
- 6 Einzelraumlüftungsgerät
- 2 Ansaugturm AUL/FOL
- 11 Lüftungsgitter
- 10 Luftdurchlässe
- 4 Brandschutzklappen
- 12 Brandschott nach DIN 18017
- 24 Schalldämpfer
- 70 m² Luftkanal und Formstücke
- 120 m Luftleitungen und Formstücke rund
- 2 St. Radikalventilator demontieren / entsorgen
- 55 m² Luftkanal und Formstücke demontieren / entsorgen

Entgelt: 18,00€

Ausführungsfrist: 03.07.2017 bis 30.06.2018

Eröffnungstermin: **28.02.2017, 12:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Los 42 MSR-Technik

Leistung:

- 53 Feldgeräte
- 1 Schaltschrank
- 1.500 m Verkabelung

Entgelt: 22,00€

Ausführungsfrist: 01.11.2017 bis 30.06.2018

Eröffnungstermin: **28.02.2017, 12:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Los 50 Elektrotechnische Anlagen

Leistung:

- 2 St. Wandlermessanlagen
- 15 St. Verteilungen
- 1450 m Leitungsführungskanäle, PVC-Rohre
- 105 m Kabelpritsche
- 18.000 m Starkstromleitung
- 5.000 m Schwachstromleitung
- 1.050 St. Installationsgeräte
- 375 St. Leuchten
- Demontage und Entsorgung Altanlage
- Baustrom

- Türrufanlage mit 4 Türstationen und 14 Teilnehmer
- Datennetzanlage mit 1 Datenschränk 42HE
- Hausalarmanlage mit Zentrale, 21 Handmelder, 106 Rauchmelder, 15 Akustische Signalgeber
- 2 St. Fluchttürsteuerungen
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit 18 Rettungszeichen- und 63 Sicherheitsleuchten
- Erweiterung/ Teilerneuerung Blitzschutzanlage 80 m Fang- und Ableitung
- Erweiterung/ Anpassung Erdungsanlage 165 m Bandstahl

Entgelt: 57,00€

Ausführungsfrist: 03.07.2017 bis 30.06.2018

Eröffnungstermin: **01.03.2017, 11:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Los 60 Fördertechnik

Leistung:

- Montage Kleingüteraufzug 3 Etagen, Förderhöhe 5,8 m
- Montage Kleingüteraufzug 4 Etagen, Förderhöhe 8,7 m
- Tragfähigkeit je 100 Kg
- Fahrkorb Edelstahl je BxHxT 800x1000x700 mm Einseitig
- Demontage von 2 Kleingüteraufzügen

Entgelt: 12,00€

Ausführungsfrist: 03.07.2017 bis 30.06.2018

Eröffnungstermin: **01.03.2017, 11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Los 70 Tiefbauarbeiten

Leistung:

- 38 m Gräben für Abwasserleitungen, Breite 60 cm, Tiefe bis 100 cm, ohne Verbau
- 165 m Gräben für Abwasserleitungen, Breite 100 cm, Tiefe bis 250 cm, mit Verbau
- 16 m Gräben für Abwasserleitungen, Breite 170 cm, Tiefe bis 250 cm, mit Verbau
- 98 m Gräben für Abwasserleitungen, Breite 170 cm, Tiefe 250 bis 450 cm, mit Verbau
- 11 St. Gruben für Abwasserschächte, Tiefe 250 bis 450 cm, mit Verbau
- 200 m Regenwasserkanal, verschiedene Nennweiten
- 230 m Schmutzwasserkanal, verschiedene Nennweiten
- 20 St. Kontrollschächte

Entgelt: 18,00€

Ausführungsfrist: 03.07.2017 bis 31.12.2017

Eröffnungstermin: **01.03.2017, 12:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 28.04.2017

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.210501** und dem Vermerk "Gesamtsanierung Kita Buratino Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur

Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

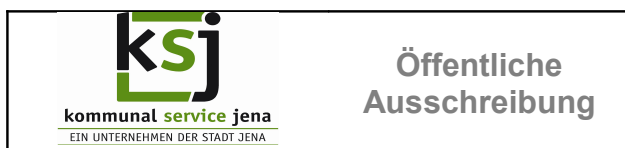
Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.1.1.-2017 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von einem Fahrgestell 26 t, 6x2*4 mit einem 20 (22) m³ Abfallsammelaufbau und einer Schüttung in manueller Ausführung

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 1837138 veröffentlicht.